Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 18 (1852)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie kann hier geholfen werden? Das Bundesgesetz macht keinen Unterschied zu Gunsten der Offiziere, obschon die längere Dienstzeit und die größere Gefahr im Gesecht dazu wohl berechtigten. Die Offiziere sind daher auf sich selbst angewiesen und dahin geht auch der Antrag des Herrn Divisionsarztes Brenner. Denken wir uns nun einen Soldabzug von 10%, d. h. je der zehnte Soldtag als der Pensionskasse anheimfallend, so haben wir z. B. für den Sonderbundsseldzug bei sehr mäßiger Berechnung ein Capital von eirea frz. Fr. 100,000, das die Offiziere ohne große Einschränkung sich erspart und das nun ihren verwundeten Kameraden zu gut käme.

Die vielen Grenzbesetzungen in ben Jahren 48 und 49, die Rheinsoccupation im letteren Jahre, die folgenden Militärschulen zc. hätten diesses Kapital vielleicht um das doppelte vermehrt; dieses Resultat ist gewiß beachtenswerth und soviel können wir sagen, daß der Gedanke in der mit dem neuen Pensionsgesetz betrauten Kommission lebhaften Anklang gefunden, daß jedoch der Wunsch ausgesprochen worden ist, das Offizierestorps möge die Initiative ergreifen. Wir wollen die Sache daher den Herrn Kameraden zu nochmaliger Berathung anempsehlen.

Was wir nun in Mr. 7 fagten, daß Gr. Oberst Eb. Ziegler von Zürich bas Kommando des Lagers nicht übernehmen werde, hat sich leiber bestätigt. Der Bundesrath hat in Folge dieser Demission Herrn Oberst Bourgeois=Doxat bazu bestimmt.

Das Bundesblatt vom 29. Mai bringt den Anfang des Berichtes des hohen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1851. Wir werden auf dieses höchst interessante Aktenstück ausführlich zurücksommen. Wir theilen einstweilen nur den Effektisbestand des grossen Generalstabes mit, der sich wie folgt stellt:

Generalstab: 34 Oberste, 18 Oberstlieutenants, 23 Majoren, 49 Hauptleute, 9 Oberlieutenants, 14 Unterlieutenants.

Artilleriestab: 4 Oberste, 9 Oberstlieutenants, 14 Majore, 10 Hauptleute, 2 Oberlieutenants, 1 Unterlieutenant.

Geniestab: 3 Oberste, 3 Oberstlieutenants, 5 Majore, 6 Saupt= leute, 4 Oberlieutenants, 12 Unterlieutenants.

Inhalt: Ueber die Nothwendigkeit ber vermehrten Ausbildung der schweizerischen Offiziere. — Der Rheinübergang bei Eglisau. (Mit einem Planchen.) — Schweiszerische Correspondenzen.

Soweighaufer'iche Buchbruderei.